

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin

BMW i per E-Mail:
BUERO-IIIB7@bmwi.bund.de.

Bearbeiterin: Frau Putz
Telefon: 0385 588-18039
E-Mail: Iris.Putz@em.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: VIII3-12 -
Datum: 28. Mai 2020

Länder- und Verbändeanhörung zur Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 26. Mai 2020, 17:55 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Länderanhörung zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) und anderer Vorschriften nimmt das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern wie folgt Stellung:

Die Anhebung des Ausbauziels für Windenergie auf See auf 20 Gigawatt (GW) bis zum Jahr 2020 und die Setzung eines Langfristzieles von 40 GW bis 2040 leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung und damit zur Erreichung der Klimaziele im Stromsektor.

Die Offshore-Windenergie ist nicht nur für die Küstenländer von erheblicher industriepolitischer Bedeutung. Verlässliche, langfristige Rahmenbedingungen für den weiteren Ausbau stellen daher eine wichtige Voraussetzung dar, um Wertschöpfung und die technologische Vorreiterrolle Deutschlands zu erhalten und weiter auszubauen.

Zu den vorgeschlagenen Regelungen im Einzelnen:

Erhöhung des Ausbauziels für das Jahr 2030 und Setzung eines Langfristzieles für das Jahr 2040

Die gesetzliche Verankerung der im Klimaschutzprogramm der Bundesregierung 2030 vorgesehenen Erhöhung des Ausbauziels für Windenergie auf See von 15 auf 20 GW bis 2030 ist dringend erforderlich, um die zur Ausweisung und Vorbereitung der zusätz-

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-8099
E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de
Internet: www.em.regierung-mv.de

lich benötigten Flächen bereits laufende Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) und die notwendigen Vorplanungen der Übertragungsnetzbetreiber nicht zu verzögern und damit die Umsetzung des Ausbauziels insgesamt zu gefährden.

Die Festlegung, dass das 20-GW-Ziel nicht als Deckel zu sehen ist, sondern übererfüllt werden darf (Neufassung § 4 Absatz 2 Nummer 1 WindSeeG), dient einer effizienten Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Flächen und wird daher befürwortet. Auch die darüber hinausgehende Festlegung eines Langfristziels von 40 GW bis 2040 wird ausdrücklich begrüßt. Aufgrund der langen Planungs- und Genehmigungszeiträume für Windenergieanlagen auf See und für Offshore-Anbindungsleitungen ist langfristige Planungssicherheit erforderlich.

Kritisch gesehen wird allerdings die Streichung des Ziels eines „stetigen“ Ausbaus in § 1 Absatz 2 Satz 2 WindSeeG, um eine Konzentration der zusätzlich zu installierenden Leistung zur Erreichung des Ausbauziels für 2030 auf die Jahre 2028 bis 2030 zu ermöglichen. Damit drohen Engpässe bei allen beteiligten Behörden und Unternehmen, während in den Jahren zuvor eine Offshore-Ausbaulücke mit möglichen strukturellen Verwerfungen für die heimische Industrie entsteht. Die negativen volkswirtschaftlichen Folgen könnten aus Sicht des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern durch eine kurzfristige Umsetzung küstennaher und damit kostengünstig zu erschließender Flächen im Küstenmeer vermieden werden, bei denen eine zeitaufwändige Voruntersuchung entfielen.

Regelungen zur Festlegung des Ausbaupfades, jährliche Ausschreibungsmengen

Die Aufhebung der jährlichen Beschränkung des Ausbaukorridors (§ 5 Absatz 5 Satz 1 WindSeeG) wird im Interesse einer größeren Flexibilität begrüßt. Dies gibt dem BSH den notwendigen Spielraum für eine effiziente Ausnutzung zur Verfügung stehender Flächen und zur Vermeidung von Leerständen.

Einführung einer zweiten Gebotskomponente

Die Einführung einer zusätzlichen Zahlung als zweite Gebotskomponente bei 0-Cent-Geboten wird abgelehnt. Aus ihr resultieren höhere Finanzierungskosten von Windenergieanlagen auf See durch weitere Risikopositionen, die absehbar zu steigenden Stromgestehungskosten führen würden. Die Einführung einer zweiten Gebotskomponente würde zudem das Eintrittsrecht einschränken, das nicht mehr mit der nächsten Ausschreibung ausgeübt werden könnte.

Stattdessen sollte die Einführung eines Differenzvertrags-Modells in Verbindung mit Ausschreibungen für Windenergie auf See (Contracts for Difference – CfD) geprüft werden, wie es bereits in Dänemark, Großbritannien, Italien und Frankreich gilt. Dies würde die Kosteneffizienz und Stabilität des weiteren Ausbaus verbessern. Differenzverträge würden die Stromgestehungskosten aufgrund von geringeren Finanzierungsrisiken erheblich senken. Zudem würde mit einem solchen Modell die Realisierungswahrscheinlichkeit bezuschlagter Projekte deutlich erhöht werden, da es zu Geboten führt, die den tatsächlichen Stromgestehungskosten entsprechen, und nicht auf stark steigende Preise setzen müssen. Des Weiteren würden die Stromverbraucher entlastet, da Einnahmen oberhalb des Gebotswertes auf das EEG-Konto zurückfließen. Bei zu erwartenden stei-

genden Strompreisen würden daher Einzahlungen der Anlagenbetreiber auf das EEG-Konto erfolgen.

Höchstwerte bei den Ausschreibungen (Änderung § 22 Absatz 1 WindSeeG)

Die Anpassung des Höchstwerts wird für sinnvoll gehalten, da anderenfalls nach der bestehenden gesetzlichen Regelung nur 0 Cent-Gebote abgegeben werden könnten. Dies würde sich negativ auf die Realisierungswahrscheinlichkeit auswirken, da kostenrelevante Unterschiede der auszuschreibenden Flächen (Lage, Baugrund, Abschattungseffekte, zu installierende Leistung) keine Berücksichtigung finden könnten.

Sonstige Energiegewinnungsbereiche

Die Gewinnung von Energie aus Windenergieanlagen auf See ohne Netzanschluss und sonstige Energiegewinnungsanlagen sollen künftig dem Windenergie-auf-See-Gesetz und damit dem Ausschreibungsregime unterfallen. Dies wird grundsätzlich befürwortet, da es ein ungeordnetes Verfahren nach dem „Windhundprinzip“ verhindert.

Für den Bereich des Küstenmeeres findet dieses Verfahren allerdings nur nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung Anwendung (§ 4 Absätze 2 und 3 WindSeeG). Letzteres gilt auch hinsichtlich der zusätzlich geschaffenen Regelungskompetenzen für das BSH (technische Vorgaben für sonstige Energiegewinnungsanlagen für Leitungen oder Kabel sowie Ausschluss von Leitungen oder Trassen bei Knappheit von Trassen).

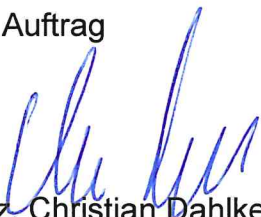
Um die Technologieentwicklung im Bereich der Produktion von Offshore-Wasserstoff in Verbindung mit innovativen Sektorenkopplungsmodellen voranzutreiben, sollte eine gesetzliche Klarstellung zu flexiblen Kombinationsmöglichkeiten zwischen der Erzeugung von Strom und Wasserstoff sowohl auf See als auch in der Nähe zum Einspeisepunkt an Land erfolgen.

Maritime Raumordnung und Entwicklung der Windenergie auf See im Küstenmeer

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung erneuert seine bereits im Rahmen der Gespräche zum Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Küstenländern sowie den Übertragungsnetzbetreibern (Offshore-Vereinbarung) gegenüber dem Bund geäußerte Bitte um eine bessere Abstimmung an der Schnittstelle zwischen raumordnerischen Festlegungen der Länder zur Entwicklung der Windenergie auf See im Küstenmeer und Fachplanungen des Bundes, um eine bessere Integration beider Ebenen zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



gez. Christian Dahlke

Abteilungsleiter Energie und Landesentwicklung